

Vollziehungsdirektorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seinem Grund und Boden Gebäude aufzuführen, doch unter folgenden Bedingungen:

1) Es muß ein solcher die Anzeige davon zuerst der Municipalität machen, und sie genau von dem vorhabenden Gebäude, seiner Lage, und allen weiteren Umständen unterrichten.

2) Diese muß untersuchen, ob ein solches Gebäude nicht etwann zum Schaden der ganzen Gemeind gereiche, und

3) Ob nicht einzelne, besonders angrenzende Mitbürger, durch Aufführung eines solchen Gebäudes in ihrem Eigenthum gekränkt werden.

4) Trittet der eine oder andere Fall ein, so hat die Municipalität zu trachten, Vorschläge für zweckmäßige Abänderung eines solchen Planes mit demjenigen, der ein solches Gebäude auführen will, zu entwerfen.

5) Es muß an demjenigen Orte, wohin ein solcher bauen will, der Gemeind das Vorhaben und die von der Municipalität ertheilte Erlaubniß, ein solches Gebäude aufzuführen, bekannt gemacht, und diejenigen, die dagegen Einwendungen zu machen hätten, aufgefordert werden, sich inner 10 Tagen zu melden, damit bei sich ergebenden Streitigkeiten die Sache an die richterliche Behörde verwiesen werden kann.

6) An entlegnen Orten oder in Waldungen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der betreffenden Verwaltungskammer keine Gebäude errichtet werden.

7) Bei Aufführung aller Gebäude hat sich der Eigenthümer allen weitem, durch ein späteres Gesetz zu bestimmenden Polizeimaßregeln, besonders in Rücksicht der Feuerstätte zu unterwerfen.

Die Berathung des 18. J. der Feodallastengutachtens wird fortgesetzt.

Legler sagt, Hug fragte lezthm ob es der Politik und der Gerechtigkeit gemäß sey, die Grundzinse dem Staat beizubehalten; er glaubt ja, ganz sicher erfordere die Politik, daß dem Staat sein Eigenthum geschützt werde, und er giebt zu erinnern, daß unsre Väter, für deren Andenken gestern so viel schöne Sachen gesprochen wurden, nicht nur dem Staat sein Eigenthum schützten und ansteten, sondern selbst ihren Feinden dasselbe zukommen ließen. In Rücksicht Bourgeois Einwendung giebt er die schon von Koch berührte Antwort, daß ja die Klöster, welche ganz aus Schenkungen entstanden sind, auch zu Nationalgut gemacht werden. Secretans Einwendungen wegen Amphiteoten, glaubt er, seyen nicht sehr anwendbar, weil wahrhaftig die Bauern und er selbst bis jetzt nicht wissen, was das Amphiteotische für ein Ding ist: Was dann das beständige Schreien wegen ungerecht aufgelegter Schuld betrifft, so werden, wann wir dasselbe annehmen, uns gar viele andere Schuldner mit gleichem Recht kommen und behaupten, sie seyen auch ungerechter Weise mit Schulden belastet worden,

und man solle sie davon befreien: aber ist dann je eine Uebernahme von einem beschwerten Gut geschehen, ohne daß im Kaufbrief die Beschwerden alle mitbestimmt übergeben und übernommen wurden, und ist dann nicht jeder solcher Kaufbrief ein wahrer, heiliger, rechtmäßiger Vertrag, den wir in allen seinen Theilen zu schützen haben? Ich stimme kurz und gut nach bestem Gewissen zum Rapport unter Kuhns vorgeschlagener Bedingung.

Schwab freute sich schon auf den Tod der Feodallasten, und nun sieht er sie durch mächtige Unterstützung wieder aufleben: die meisten Grundzinse sieht er aus unrechten Ursachen entstanden, deren Grund zum Theil aufgehoben ist, und doch will man diese daraus entstandnen Schulden für gerecht und gar heilig ansehen: aus diesen Gründen, glaubt er, müsse ein Mittelweg angenommen werden, zu welchem Ende hin er vorschlägt den zehnfachen Grundzins als Loskaufungssumme zu bestimmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

In Erwägung, daß die Constitution keinen öffentlichen Ankläger bei den Distriktsgerichten bestimme;

Daß es jedoch höchst wichtig sey, einen Beamten zu bestellen, welchem obliege, die Polizeisachen vor den Gerichten zu betreiben, welche die Dazwischenkunft des Staats erfordern;

B e s c h l i e ß t:

1) Die Polizeisachen, welche die Dazwischenkunft des Staats erfordern, sollen durch den Nationalagent bei dem Gerichtspräsidenten vertheidet werden.

2) Dieser aber soll jedes Mitglied, der Reihe nach, beauftragen, das Amt des öffentlichen Anklägers zu übernehmen.

3) Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Also beschlossen in Luzern am neunzehnten Weinmonat des Jahrs eintausend siebenhundert acht und neunzig. (A. 1798.)

(L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.